

Eigentumsbeeinträchtigung infolge Klimaerwärmung durch Kohlekraftwerke

Dipl.-Jur. Dominic Duske

OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – 5 U 15/17¹

§ 1004 BGB

¹ OLG Hamm NJW 2025, 2171 bzw. ungetkürzt in BeckRS 2025, 11476.

Sachverhalt (vereinfacht und verkürzt)

Der peruanische Staatsbürger P ist Eigentümer eines Grundstücks mit Wohnhaus in der peruanischen Stadt H. Es befindet sich unterhalb eines Gletschersees, dessen Volumen sich seit den 1930er-Jahren durch den anthropogenen Klimawandel fast verdoppelte; Gutachten beziffern den menschlichen Anteil hieran auf 95 %. Steigende Temperaturen destabilisieren den Permafrost und erhöhen die Instabilität der Bergflanken oberhalb des Sees. Ein Geröllabbruch könnte jederzeit eine Flutwelle auslösen und große Teile von H gefährden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Grundstück des P innerhalb der nächsten 30 Jahre von einer Flut betroffen wird, liegt nach Gutachten bei 1 %. Selbst im Ereignisfall wäre dort mit maximal rund 20 cm Wasser zu rechnen, sodass erhebliche Gebäudeschäden unwahrscheinlich sind.

Energieproduzentin E betreibt Kraftwerke, die 0,38 % aller anthropogenen CO₂-Emissionen seit Industrialisierungsbeginn verursachten. Kein Großemittent überschreitet 3,6 %.

P behauptet, dass gerade diese Emissionen zu einem messbaren Teil ursächlich für den Anstieg des Wasserspiegels des Sees und damit für die drohende Gefährdung seines Grundstücks seien. Er fordert von E eine Beteiligung an den Schutzkosten, berechnet nach deren Anteil an den globalen CO₂-Emissionen, was 17.000 EUR entspricht.

E bestreitet eine hinreichend konkrete Gefährdung und die rechtliche Zurechnung ihrer Emissionen zu etwaigen klimabedingten Gefahren. Sie verweist auf § 14 BImSchG und darauf, dass ihre Emissionen im Einklang mit deutschen Gesetzen erfolgten.

Frage: Kann P von E Zahlung der 17.000 EUR verlangen?

EINORDNUNG

Kann ein einzelner Großemittent für weltweite Klimafolgen anteilig haftbar sein, obwohl der konkrete Schaden bzw. die konkrete Bedrohung auf unzählige Emissionsbeiträge zurückgeht? Neben der Beantwortung dieser Frage für den Einzelfall hat das OLG Hamm zahlreiche zentrale rechtliche Streitpunkte der Klimahaftung aufgearbeitet, die sowohl für das Studium als auch für den juristischen Fachdiskurs von erheblichem Interesse sind. Zugleich setzt sich das Gericht vertieft mit vielfältigen Problemen des § 1004 BGB auseinander – Fragen, die auch jenseits hochpolitischer Konstellationen examens- und praxisrelevant bleiben.

Hier nicht thematisiert sind Probleme des Prozess- und Rechtsanwendungsrechts.¹

LEITSÄTZE

1. Die Haftung eines CO₂-Emittenten nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB für einen drohenden Summations-, Distanz- und Langzeit(folge)schaden als (behauptete) Folge des Klimawandels ist nicht per se ausgeschlossen. Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür, die Klage eines von Emissionsschäden betroffenen Eigentümers unter Verweis auf eine auf staatlicher bzw. politischer Ebene zu findende Lösung von vornherein abzuwehren, ohne in eine einzelfallbezogene juristische Prüfung und ggf. eine Beweiserhebung über die streitigen Tatsachen einzutreten.
2. Der Umstand, dass der Kläger in Peru lebt, hindert ihn nicht daran, einen Anspruch gegen die Beklagte aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB geltend zu machen. Die Entfernung zwischen Störungsquelle und beeinträchtigtem Eigen-

¹ Aber: Giesbert/Westarp, NVwZ 2025, 1322, Anm. zu OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025 – 5 U 15/17 (1323).

tum spielt keine Rolle; Nachbarschaft ist weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift eine Anspruchsvoraussetzung.

3. Es kommt bei der Prüfung des § 1004 BGB nicht auf die Rechtswidrigkeit der störenden Handlung an (sog. Handlungsunrecht), sondern darauf, ob der herbeigeführte Erfolg der Rechtsordnung widerspricht (sog. Erfolgsunrecht).

4. Voraussetzung eines vorbeugenden Unterlassungsanspruchs aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB ist nicht lediglich eine potentielle, abstrakte oder theoretische, wenn auch vielleicht (nur) bei Hinzutreten außergewöhnlicher Umstände bestehende Gefahr, sondern eine im Einzelfall bewirkte oder zumindest konkret drohende Eigentumsbeeinträchtigung. Bei der Analyse des Gefährdungspotentials ist daher eine situations- und ortskonkrete Betrachtung zwingend erforderlich. Der (vom Kläger geforderte) Einsatz von abstrakt begründeten sogenannten „Beschleunigungsfaktoren“ bzw. „Klimafaktoren“ ist deshalb abzulehnen.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

- A. Taugliche Anspruchsgrundlage
- B. Tatbestand des § 1004 I S. 2 BGB
 - I. Eigentum
 - II. Drohende konkrete Eigentumsbeeinträchtigung
 - 1. Maßstab bei Erstbegehungsgefahr
 - 2. Relevanter Prognosezeitraum
 - 3. Bedrohung im Einzelfall
 - Hilfsgutachten
 - III. Störereigenschaft der Beklagten (Hilfsgutachten)
 - 1. Äquivalenztheorie
 - 2. Adäquanzkausalität
 - a) Ausreichende Erheblichkeit
 - b) Relevanter Kenntnisstand
 - 3. Erhebliche Störermehrheit
 - 4. Fehlende Pflichtwidrigkeit
 - IV. Rechtswidrigkeit/ keine Duldungspflicht (Hilfsgutachten)
 - 1. Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 BGB (Unwesentlichkeit)
 - 2. Duldungspflicht nach § 906 Abs. 2 BGB (Ortsübliche Benutzung)
 - 3. Erst-Recht-Schluss aus § 906 Abs. 2 BGB
 - 4. Bundes-Immissionenschutzgesetz (BImSchG)

5. (Deutsche) Erlaubnisse und Genehmigungen

6. Zwischenergebnis

V. Mitverursachung des Klägers (§ 254 BGB analog)
(Hilfsgutachten)

VI. Ergebnis

Anspruch des P gegen E

P könnte einen Anspruch auf Zahlung von 17.000 EUR gegen E aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m §§ 677 ff., 812 BGB haben.

A. Taugliche Anspruchsgrundlage

Fraglich ist zunächst die taugliche Anspruchsgrundlage. P verlangt eine (teilweise) Kostenübernahme für Maßnahmen zum Schutz seines Grundstücks vor einem drohenden Gletscherseeausbruch. In Betracht kommt § 1004 Abs. 1 BGB, der den sog. Eigentumsfreiheitsanspruch gewährleistet.² Ziel ist es, den gesetzlich intendierten Zustand sicherzustellen, wonach der Eigentümer befugt ist, mit seinem Eigentum nach Belieben zu verfahren und Dritte von Einwirkungen hierauf auszuschließen.³ Enthalten sind wortlautgemäß aber nur Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, mithin keine Zahlungsansprüche. Im Laufe der Zeit hat der Anwendungsbereich aber Erweiterungen erfahren:

Erstens ist auch ein Unterlassungsanspruch gegenüber erstmaligen Beeinträchtigungsgefahren anerkannt (vorbeugender Abwehranspruch).⁴ Zweitens beinhaltet er auch nicht notwendigerweise nur ein Unterlassen, sondern gemeinhin ein Verhalten, mit dem gewährleistet wird, dass sich die drohende Eigentumsbeeinträchtigung nicht realisiert, mithin den *actus contrarius* zu seiner störenden Tätigkeit,⁵ und drittens kann der Eigentümer die zur Störungsbeseitigung erforderlichen Kosten ersetzt verlangen – entweder weil (auch) ein Geschäft des Störers besorgt wurde (§§ 683, 684 BGB) oder weil der Störer unter Ersparung eigener Aufwendungen von seiner Beseitigungspflicht frei wurde und somit eine ungerechtfertigte Bereicherung erfahren hat (§§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB).⁶

Es erscheint daher zur Sicherung des genannten Eigentumsfreiheitsanspruch geboten und mithin zulässig diese Ansätze zu kombinieren und den Aufwendungsersatzanspruch auch dann zuzulassen, wenn es sich um eine vorbeugende Maßnahme handelt, die eine drohende Beein-

² Spohnheimer in: Reymann, beck-online.Großkommentar BGB, 01.08.2025, § 1004 Rn. 2.

³ Schulte-Nölke in: Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, § 1004, Rn. 1.

⁴ BGH NJW 2004, 3701 (3702); BGH NJW-RR 2019, 1035 (1035).

⁵ BGH NJW 2004, 1035 (1037); BGH NJW-RR 2019, 1035 (1035).

⁶ BGH NJW 2004, 603 (604); vgl. zum Wahlrechtsverlust des Störers: OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 144).

trächtigung verhindern soll.⁷

Taugliche Anspruchsgrundlage ist also § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. §§ 677 ff., 812 BGB.

ANMERKUNG

Bei Wurzelfällen⁸ ist anerkannt, dass für Sicherungsmaßnahmen, die drohende Schäden verhindern sollen, kein Vorschussanspruch besteht. Der Eigentümer ist auf Aufwendungsersatzansprüche nach Selbstvornahme oder auf Ersatzvornahme nach gerichtlicher Durchsetzung des Beseitigungsanspruchs nach § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB verwiesen.⁹ Maßgeblicher Unterschied zur hiesigen Konstellation ist die Vielzahl an Störern und dass P die Kosten der Sicherungsmaßnahmen faktisch unmöglich selbst vorstrecken kann.¹⁰

B. Tatbestand des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB

I. Eigentum

Als Eigentümer ist P Anspruchsberechtigter i.S.d. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB.

II. Drohende konkrete Eigentumsbeeinträchtigung

Dem P müsste eine Eigentumsbeeinträchtigung i.S.d. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB drohen. Eine Beeinträchtigung ist jede nach Dauer und Intensität nicht ganz unerhebliche Einwirkung auf die tatsächliche oder rechtliche Herrschaftsmacht des Eigentümers,¹¹ mithin jeder dem Inhalt des Eigentums gem. § 903 BGB widersprechende Zustand.¹² Wie festgestellt ist hierbei anerkannt, dass auch eine Erstbegehungsgefahr genügen kann.¹³

1. Maßstab bei Erstbegehungsgefahr

Fraglich ist wie der Zeitraum zu bestimmen ist, innerhalb dessen ein mögliches Eintreten der Gefahr noch als „konkrete Gefahr“ gelten kann. Im Interesse des engen Wortlauts in § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB sind strenge Anforderungen zu stellen; zugleich ist das mögliche Ausmaß der drohenden Beeinträchtigung zu berück-

sichtigen.¹⁴ Erforderlich erscheint eine Gefahrenquelle, auf Grund derer ein Einschreiten geboten ist.¹⁵

2. Relevanter Prognosezeitraum

Unter Anwendung dieser Maßstäbe ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Gefährdung des Grundstücks des P Ergebnis vielfältiger Entwicklungen ist. Diese Veränderungen – etwa durch demografischen Wandel oder bauliche Umgestaltungen – lassen sich nur schwer verlässlich prognostizieren. Eine Überflutung könnte das Eigentum des P allerdings erheblich beeinträchtigen und auch seine Gesundheit gefährden. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Zeitraum von mehr als 30 Jahren als zu weitgehend. Ein kürzerer Zeitraum als 30 Jahre würde angesichts des erheblichen Schadenspotenzials jedoch zu restriktiv wirken. Sachgerecht erscheint es daher auf einen Prognosezeitraum von 30 Jahren abzustellen.¹⁶

3. Bedrohung im Einzelfall

Erforderlich ist also eine Gefahr, die sich innerhalb von 30 Jahren zur Eigentumsbeeinträchtigung realisieren könnte. Hier liegt die Wahrscheinlichkeit einer solchen Realisierung bei etwa 1 %. Dies erscheint vor dem Hintergrund der engen Voraussetzungen an eine Erstbegehungsgefahr als nicht ausreichend greifbar, vielmehr als äußerst unwahrscheinlich. Auch ist nicht festgestellt, dass eine solche Überflutung zu relevanten Auswirkungen für das Grundstück führen würde. Von einer relevanten konkreten Gefährdung kann damit nicht gesprochen werden.¹⁷ Ein Anspruch des P besteht in der Folge nicht. Hilfsweise wird im Folgenden die Prüfung aber fortgesetzt, etwa um den Fall abzubilden, dass ein Nachbar von P deutlich exponierter lebt.

Hilfsgutachten

III. Störereigenschaft der Beklagten

Die E müsste Störerin sein. Störer im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB ist insbesondere, wer die (drohende) Beeinträchtigung fremden Eigentums durch sein Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen adäquat verursacht hat und fer-

⁷ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 131 ff.).

⁸ Wurzeln ragen unterirdisch auf ein anderes Grundstück und führen dort zu Beschädigungen.

⁹ BGH NJW 2023, 3722 (Rn. 39).

¹⁰ Bedenkenswert aber Vorschussmöglichkeit nach § 887 Abs. 2 ZPO nach Beseitigungsklage.

¹¹ Raff in: Säcker et al., Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, § 1004 Rn. 68.

¹² BGH NJW 1976, 416 (416); BGH NJW 2005, 1366 (1367).

¹³ BGH NJW 2004, 3701 (3702); BGH NJW-RR 2019, 1035 (1035).

¹⁴ Raff in: Säcker (Fn. 11), § 1004 Rn. 297.

¹⁵ BGH NJW 2009, 3787 (3787); OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 153).

¹⁶ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 330f.).

¹⁷ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 379).

ner jeder, durch dessen maßgebenden Willen der eigentumsbeeinträchtigende Zustand aufrechterhalten wird, wobei eine wertende Betrachtung im Einzelfall durchzuführen ist.¹⁸

1. Äquivalenztheorie

Nach der Äquivalenztheorie ist dabei zunächst jede Bedingung kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele.¹⁹ Ausgehend von den gutachterlichen Feststellungen wäre eine Überschwemmung des Grundstücks von P das Ergebnis des Überströmens oder Bruchs der talseitigen Barrieren des Gletschersees infolge des durch Eis- und Felsstürze verstärkten Wasservolumens des Gletschersees, welches durch das beschleunigte Abschmelzen des Palcaraju-Gletschers verursacht wurde; dieses wiederum beruht auf dem Anstieg der lokalen Durchschnittstemperaturen, die Folge des globalen Temperaturanstiegs sind, der seinerseits auf die durch die Kraftwerke der E freigesetzten und in der Atmosphäre verdichteten CO₂-Emissionen zurückgeht.

In Anbetracht dessen, dass jeder Bruchteil eines Grades an Erwärmung zu einem schnelleren und stärkeren Abschmelzen der Gletscher und somit zu einer Steigerung der Gefahr führen, wäre die vorliegende Gefährdung und somit Störung des Eigentums ohne die Emissionen der E in rechtlich relevantem, also nicht unwesentlichem Ausmaß geringer, die konkrete Bedrohung also nicht dieselbe. Die Emissionen der R allein haben zwar keine hinreichende Bedingung für den Schadenseintritt, wohl aber eine notwendige gesetzt, sodass im Rahmen sog. komplementärer Kausalität eine Ursächlichkeit nach der Äquivalenztheorie anzunehmen ist.²⁰

2. Adäquanzkausalität

Der weite Umfang dieser Herangehensweise ist nach der Adäquanztheorie einzuschränken.²¹

a) Ausreichende Erheblichkeit

Ein adäquater Ursachen Zusammenhang besteht dann, wenn eine Tatsache im Allgemeinen und nicht nur unter unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen derartigen Erfolg herbeizuführen.²² Hier-

¹⁸ BGH NJW 1995, 2633 (2634); Raff in: Säcker (Fn. 11), § 1004 Rn. 151 ff.

¹⁹ Vgl. Oetker in: Säcker (Fn. 11), § 249 Rn. 103.

²⁰ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 175).

²¹ Flume in: Hau/Poseck, Beck'scher Online-Kommentar, 75 Ed., § 249 Rn. 284.

²² Ebd.; OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 159).

²³ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 187).

²⁴ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 189 ff.); vgl. zum vergleichbaren Waldschadensfall: BGH NJW 1988, 478.

²⁵ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 179).

²⁶ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 184).

durch sollen solche Kausalverläufe ausgeschlossen werden, die dem Schädiger „billigerweise“ nicht mehr zugerechnet werden können. Bei multikausalen Haftungsszenarien ist zu berücksichtigen, dass eine vergleichende Betrachtung der Verursachungsbeiträge zueinander erfolgen muss. Nur hierdurch kann bestimmt werden, welcher Kausalbeitrag gegenüber anderen relevant ist, und welcher nicht.²³ Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der überwiegende Teil der Klimaerwärmung, mithin 95 %, auf menschengemachte Ursachen zurückzuführen. Hieran wiederrum hat E einen Anteil von etwa 0,38 %. Die Verursachungsbeiträge der weltweit größten Emittenten liegen bei jeweils weniger als 3,6 % der Gesamtemissionen. Vor diesem Hintergrund erscheint der Anteil von 0,38 % nicht als ein Umstand, der, mithin im Vergleich, als zur Erfolgsherbeiführung vollkommen ungeeignet erscheint.²⁴

b) Relevanter Kenntnisstand

Hinsichtlich des maßgeblichen Kenntnisstands ist auf eine nachträgliche Prognose abzustellen, die sowohl sämtliche dem Schädiger bekannten Umstände als auch diejenigen umfasst, die ein optimal informierter Betrachter an seiner Stelle erkannt hätte. Heranzuziehen ist das gesamte menschliche Erfahrungswissen darüber, ob das Risiko eines Schadenseintritts in erheblicher Weise erhöht wurde, insoweit dieses Wissen zum Zeitpunkt der Schädigungs handlung existierte.²⁵

Einem optimalen Betrachter war schon seit Mitte der 1960er Jahre zu erkennen, dass ein industriell deutlich gesteigerter CO₂-Ausstoß zur Klimaerwärmung und den hier relevant gewordenen Folgen führen würde. Insbesondere ist die Verbindung zwischen CO₂-Emissionen der Kohleverstromung nicht das Ergebnis einer unübersichtlichen Verkettung außergewöhnlicher Umstände, sondern ein gewöhnlicher physikalischer Effekt – genauso wie der daraus folgende atmosphärische Treibhauseffekt, der dann zu einem Schmelzen der Gletscher beitragen würde. Insbesondere ein produzierendes Unternehmen wie die E sollte dauerhaft den wissenschaftlichen Diskurs beobachten und dortige Erkenntnisse bei den eigenen Handlungen berücksichtigen.²⁶ Auch eine Adäquanzkausalität ist daher zu bejahen.

3. Erhebliche Störermehrheit

Fraglich ist, ob etwas anderes gilt, da es eine große Menge von CO₂-Emittenten gibt, die Störerin mithin nur eine unter sehr vielen ist. Daneben könnte auch eine Haftung der Eigentümerin des Gletschersees selbst aus § 1004 Abs. 1 BGB als Zustandsstörerin in Betracht kommen. Bei einer Mehrheit von Störern ist der Berechtigte aber bereits grundsätzlich nicht daran gehindert eine Einzelauswahl zutreffen, mithin braucht er sich nicht verweisen zu lassen.²⁷

4. Fehlende Pflichtwidrigkeit

Zu erwägen ist, ob etwas anderes gilt, weil das Handeln der Beklagten hier gegebenenfalls nicht pflicht- bzw. rechtswidrig war. Bereits rein systematisch kommt es für § 1004 Abs. 1 BGB aber grundsätzlich nicht auf eine Rechtswidrigkeit der störenden Handlung (Handlungsunrecht), sondern nur auf eine Rechtswidrigkeit des Zustands (Erfolgsunrecht) an.²⁸ Anders ist dies im Deliktsrecht, in welchem die Rechtswidrigkeit eines Unterlassens gesondert durch den Verstoß gegen eine Rechtpflicht zu begründen ist. Eine Übertragung dieses Prinzips hierher liegt schon allein deswegen fern, weil hier ein aktives Tun vorzuwerfen ist.²⁹ Teilweise wird im Deliktsrecht eine Rechtswidrigkeitsprüfung aber auch dann durchgeführt, wenn der Verletzungserfolg nicht im Rahmen des gewöhnlichen Handlungsablaufs, sondern vielmehr zufällig eingetreten ist, insbesondere wenn die Eigentumsbeeinträchtigung durch ein Naturereignis herbeigeführt wurde.³⁰ Geht die drohende Beeinträchtigung allein auf Naturkräfte zurück wird teilweise gefordert, dass diese durch eine Handlung oder ein pflichtwidriges Verhalten ermöglicht wurden.³¹ Eine zufällige Konsequenz zeigt sich hier in Anbetracht der gezeigten Kausalkette aber gerade nicht.³² Auch liegt kein (reines) Naturereignis vor, da die Beeinträchtigung auf menschliche Einflüsse, mithin das Freisetzen erheblicher Mengen CO₂, zurückgeht.³³ Auf eine Pflichtwidrigkeit der Handlung kommt es daher auch in diesem Fall nicht an.³⁴

Anmerkung: Die CO₂-Emissionen wurden im Originalfall nicht von der Beklagten selbst, sondern von ihren Tochtergesellschaften verursacht. Aufgrund bestehender Beherrschungsverträge (§ 308 Abs. 1 AktG) ist die Beklagte jedoch berechtigt, diesen in allen Leitungsangelegenheiten Weisungen zu erteilen. Die Entscheidung über Bau und Betrieb von Kohlekraftwerken fällt unter diese Leitungsangelegenheiten.³⁵ Damit sind die wesentlichen Emissionsentscheidungen der Töchter der Beklagten zurechenbar. Die Tochtergesellschaften handeln funktional im Einfluss- und Verantwortungsbereich der Beklagten und können im Rahmen einer wirtschaftlichen Betrachtung wie Verrichtungshilfen behandelt werden. Die Emissionen sind der Beklagten daher rechtlich zuzurechnen,³⁶ was für eine Erfassung als unmittelbare Störerin genügt.³⁷

V. Rechtswidrigkeit / keine Duldungspflicht

Die Beeinträchtigung müsste ferner rechtswidrig sein. Dies folgt aus der Negativformulierung in § 1004 Abs. 2 BGB,³⁸ sowie für den Unterlassungsanspruch daraus, dass teleologisch überzeugend nur das Unterlassen einer rechtswidrigen Handlung verlangt werden kann.³⁹ Die Beeinträchtigung indiziert die Rechtswidrigkeit, fehlt aber im Falle einer Duldungspflicht.⁴⁰

1. Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 BGB (Unwesentlichkeit)

Eine Duldungspflicht käme aus § 906 Abs. 1 BGB in Betracht, wenn eine Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung festzustellen wäre. Maßgeblich hierfür ist das Empfinden eines „verständigen“ Durchschnittsmenschen im Hinblick auf Natur und Zweckbestimmung des Grundstücks,⁴¹ wobei eine wesentliche Beeinträchtigung jedenfalls dann vorliegt, wenn sie dem Eigentümer nicht mehr zuzumuten wäre.⁴² Unabhängig von dem konkreten Umfang der drohenden Überflutung des Grundstücks erscheint eine solche bereits grundsätzlich nicht unwesentlich, mithin weil jede

²⁷ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 236).

²⁸ Spohnheimer in: Reymann (Fn. 3), § 1004 Rn. 471.

²⁹ BGH verlangt keine Verkehrspflichtverletzung, vgl. BGH NJW 1986, 2640; BGH NJW 1993, 925.

³⁰ BGH NJW-RR 2020, 1099 (Rn. 14); OLG Hamm NJW-RR 1999, 1324 (1324f.).

³¹ BGH NJW 1985, 1773 (1774); BGH NJW 1995, 2633 (2634).

³² OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 202).

³³ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 214).

³⁴ Zur besonders politischen Natur dieses Falls siehe: OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 230-232).

³⁵ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 199).

³⁶ Ebd.

³⁷ BGH NZM 2019, 893 (896); Raff, in: Säcker (Fn. 11), § 1004 Rn. 159.

³⁸ Baur/Stürner, Sachenrecht, 18. Aufl. 2009, § 12 Rn. 8.

³⁹ Spohnheimer in: Reymann (Fn. 2), § 1004 Rn. 47.

⁴⁰ Wellenhofer, Sachenrecht, 39. Aufl. 2024, § 24 Rn. 25.

⁴¹ Berger in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 19. Aufl. 2023, § 906 Rn. 3.

⁴² BGH NZM 2005, 226 (229); zu Wesensgleichheit vgl. OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 253).

wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks hierdurch in erheblicher Form erschwert würde.⁴³ Eine Duldungspflicht nach § 906 Abs. 1 BGB ist daher abzulehnen.

2. Duldungspflicht nach § 906 Abs. 2 BGB (Ortsübliche Benutzung)

Eine Duldungspflicht käme ferner in Betracht, wenn die zu den Immissionen führende Grundstücksnutzung ortsüblich wären und wirtschaftlich vertretbare Maßnahmen sie nicht verhindern könnten, § 906 Abs. 2 BGB. Der § 906 BGB wird allgemein als „Generalnorm des zivilrechtlichen Nachbarschutzes“ verstanden, der einen Interessenausgleich unter Grundstückseigentümern sicherstellen soll, sodass sämtliche Eigentümer ihren widerstreitenden, aber prinzipiell gleichrangigen Nutzungsinteressen zugunsten einer adäquaten wirtschaftlichen Nutzung nachgehen können.⁴⁴ Die h.M. fordert hieraus, dass für eine Anwendung des § 906 BGB auch das Vorhandensein eines Nachbarschaftsverhältnisses erforderlich ist. Hierfür spricht auch der Begriff der ortsüblichen Nutzung in § 906 Abs. 2 BGB sowie der dogmatische Gedanke, dass Duldungspflichten darauf beruhen, dass Nachbarn rechtlich und tatsächlich in der Lage waren, sich gegen die Errichtung oder den Betrieb der emittierenden Anlage zur Wehr zu setzen. Es erscheint daher angemessen, privatrechtliche Ansprüche abzulehnen, wenn von diesen Möglichkeiten kein (erfolgreicher) Gebrauch gemacht wurde.⁴⁵ Mithin sollen das öffentliche und privatrechtliche Immissionsschutzrecht harmonisiert werden.⁴⁶ Wie genau diese Nachbarschaft zu bestimmen ist, ist mithin umstritten, allerdings impliziert der Wortlaut einen jedenfalls in irgendeiner Form räumlich abgrenzbaren Anwendungsbereich.⁴⁷

Die Bildung eines solchen Bereichs erscheint für ein deutsches Kraftwerk und ein peruanisches Grundstück allerdings nicht möglich. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Grundstück des P von der Emission in einer über die Allgemeinheit hinausgehenden Weise betroffen wäre. Ferner hatte er auch, jedenfalls faktisch, keine Möglichkeit sich gegen die Errichtung und den Betrieb des Kraftwerks juristisch zu wehren, sodass er insgesamt nicht zur Nachbarschaft der E zählen kann. Die konkrete Bedrohung des

⁴³ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 250-253).

⁴⁴ Klimke in: Krüger, beck-online.Großkommentar BGB, 15.10.2024, § 906, Rn. 2.

⁴⁵ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 266).

⁴⁶ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 267).

⁴⁷ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 266).

⁴⁸ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 257-260).

⁴⁹ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 270).

⁵⁰ Giesberts in: Giesberts/Reinhardt, BeckOK Umweltrecht, 74. Ed., BImSchG § 14, Rn. 1-13.

⁵¹ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 277f.).

⁵² Vgl. OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 279 – 281); Insbesondere soll das UmweltHG Geschädigte niemals schlechterstellen, sondern nur Vorteile, insb. Schadensersatz herbeiführen. Siehe hierzu §§ 1, 18 I UmweltHG.

Grundstücks von P folgt vielmehr aus einer Kausalkette, die nicht mit der räumlichen Nähe zu E in irgendeiner Verbindung steht.⁴⁸ Eine Anwendbarkeit von § 906 Abs. 2 BGB ist daher abzulehnen.

3. Erst-Recht-Schluss aus § 906 Abs. 2 BGB

Die Tatsache, dass unmittelbare Nachbarn von E gegebenenfalls einer Duldungspflicht unterliegen, könnte darauf hindeuten, dass Grundstücke außerhalb dieses Nachbarschaftsbereichs keinen weitergehenden Schutz genießen und somit ebenfalls einer Duldungspflicht unterliegen würden.

Dies erscheint aber keineswegs zwingend. Eine gewollte Schlechterstellung fernliegender Grundstücke ist aus dem Wortlaut nicht ersichtlich und mit dem grundrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz und dem Inhalt der §§ 903, 985, 1004 BGB nicht zu vereinbaren. Von wo die Beeinträchtigung eines Grundstücks ausgeht, macht für den Eigentümer mithin keinen Unterschied. Ein Grund dafür, dass der Eigentümer eines fernliegenden Grundstücks dessen Beeinträchtigung oder gegebenenfalls vollständige Zerstörung hinnehmen sollte, ohne wie der Nachbar eine Entschädigung verlangen zu können, ist nicht ersichtlich.⁴⁹

4. Bundes-Immissionenschutzgesetz (BImSchG)

Ferner könnte eine Duldungspflicht aus § 14 BImSchG folgen. Dieser schließt privatrechtliche Abwehransprüche des Nachbarn gegen den Betrieb einer genehmigten Anlage regelmäßig aus und verweist auf Schutzvorkehrungen. Allerdings geht § 14 BImSchG mit einer sog. qualifizierten Betroffenheit von der gleichen Grundannahme wie § 906 Abs. 2 BGB aus. Qualifiziert betroffene Bürger hatten die Möglichkeit im Genehmigungsverfahren Einwendungen gegen den Betrieb geltend zu machen (vgl. §§ 5, 10 Abs. 3 BImSchG)⁵⁰ und P hatte diese Möglichkeit gerade nicht.⁵¹

Auch aus dem Umwelthaftungsgesetz ergibt sich nichts Abweichendes.⁵²

5. (Deutsche) Erlaubnisse und Genehmigungen

Letztlich ist in Betracht zu ziehen, dass Erlaubnisse und

Genehmigungen (aus Deutschland) für den Betrieb der Anlagen und Zertifikate nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) eine Duldungspflicht begründen könnten. Allerdings begründen behördliche Erlaubnisse nicht generell Duldungspflichten Dritter.⁵³ Ebenso lässt sich den öffentlich-rechtlichen Genehmigungsnormen – namentlich § 5 Abs. 2 BImSchG und § 4 TEHG – nicht entnehmen, dass ein Emittent allein durch die Einhaltung dieser Vorschriften stets rechtmäßig handelt.⁵⁴ Zum einen knüpft diese Auffassung ausschließlich an ein mögliches Handlungsunrecht an, während es für § 1004 BGB auf das Erfolgsunrecht ankommt.⁵⁵ Zum anderen beziehen sich die betreffenden Genehmigungen, insbesondere nach dem TEHG, lediglich auf Überlegungen zur Vereinbarkeit der Treibhausgasemissionen mit dem globalen Klima insgesamt; Aussagen über die Zumutbarkeit gegenüber individuell Betroffenen enthalten sie dagegen nicht.⁵⁶ Auch das TEHG begründet keine Duldungspflicht.

6. Zwischenergebnis

Eine Duldungspflicht ist damit nicht ersichtlich und die Rechtswidrigkeit nicht aufgehoben.

VI. Mitverursachung des Klägers (§ 254 BGB analog)

Möglicherweise könnte es für den Anspruch hinderlich sein, wenn dem P ein Mitverschulden, beziehungsweise eine Mitverursachung vorzuwerfen wäre. Die h.M. wendet § 254 BGB und für den Fall einer Mitverursachung § 254 analog auf den § 1004 BGB an, da die dortigen Ansprüche, jedenfalls in der höchstgerichtlichen Anwendung, schadenersetzende Wirkung haben und der Inhalt dann aber nicht weiter als § 823 BGB gehen dürfe;⁵⁷ dies trotz erheblicher dogmatischer⁵⁸ und systematischer⁵⁹ Bedenken. Anknüpfungspunkt hierfür könnte die Errichtung des Wohngebäudes an einem Ort, der (jedenfalls nun) entsprechend gefährdet ist, sein. Grundsätzlich erscheint es denkbar einen Anspruch aus § 1004 BGB entfallen zu lassen, wenn Vorkehrungen zur Schadensabwehr unterlassen wurden oder sich die Sache in einem erheblich mangelhaften Zustand befand.⁶⁰ Hier befindet sich das Grundstück etwa 25 Kilometer von dem See entfernt und mithin in einem urbanen Siedlungsgebiet, sodass auch ein Fahrläs-

sigkeitsvorwurf unbillig erscheint. Eine relevante Mitverursachung ist nicht ersichtlich.

VII. Ergebnis

P kann von E nicht Zahlung der 17.000 EUR verlangen.

Fazit

Es springt ins Auge, dass eine Klageabweisung mit wenigen Sätzen möglich gewesen wäre, das OLG Hamm jedoch bewusst zu einem obiter-dictum-Rundumschlag ausgeholt hat. Zahlreiche angrenzende Rechtsfragen werden ausführlich erörtert, obwohl dies für die konkrete Entscheidung nicht erforderlich gewesen wäre. Das Ergebnis erscheint sicher vertretbar, insbesondere vor dem Hintergrund bestehender BGH-Leitentscheidungen aber nicht zwingend. Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn das OLG begründet, weshalb im Vergleich zu den „Klassikerfällen“ Abweichungen geboten sein, oder wenn es den Prognosezeitraum für das Überflutungsrisiko auf 30 Jahre begrenzt.

Wissenswert ist das Urteil, weil ähnlich gelagerte Fälle mit stärker gefährdeten Grundstücken sehr gut denkbar sind. Trotz des vom OLG Hamm betonten Einzelfallcharakters⁶¹ ist ein Wiederaufgreifen der Rechtsfragen daher dringend zu erwarten.

⁵³ BGH NJW 1998, 3264 (3265); OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 283).

⁵⁴ OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 284).

⁵⁵ Spohnheimer in: Reymann (Fn. 2), § 1004 Rn. 47.1.

⁵⁶ vgl. BGH NJW 1998, 2436 (2436); zur zeitl. Anwendbarkeit: OLG Hamm NJW 2025, 2171 (Rn. 284-286).

⁵⁷ BGH NJW 2012, 1080 (1080); Spohnheimer in: Reymann (Fn. 2), § 1004 Rn. 250.

⁵⁸ Spohnheimer in: Reymann (Fn. 2), § 1004 Rn. 252.

⁵⁹ Raff, in: Säcker (Fn. 1) § 1004 Rn. 254.

⁶⁰ BGH NJW 2012, 1080 (1080); BGH NJW 1997, 2234 (2234).

⁶¹ OLG Hamm BeckRS 2025, 11476 (Rn. 458).